



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 25/Jahrgang 2020	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.07.2020
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hatip Ozan, Hustadtring 53 a, 44801 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-3.005256788/32 am 22.06.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.06.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.06.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ribana Milas, 19 Lever Street, GB-M1 1AN Manchester, unter dem Aktenzeichen 32-3.005253553/64 am 26.05.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 26.04.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Guido Funke, Ritterspornweg 26, 50999 Köln, unter dem Aktenzeichen 32-3.006318536/64 am 24.06.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.06.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.06.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hatip Ozan, Hustadtring 53 a, 44801 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-3.006321608/107 am 01.07.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 01.07.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Simon Kleinlützum, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SK1980 am 05.06.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.06.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fa. Er-Mes GmbH, Düsseldorfer Str. 12, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.41 / BE-ES40 am 24.06.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Antonia Elze, Fritz-Reuter-Str. 18 in 44147 Dortmund, zuzustellende Gebührenbescheid vom 17.06.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/39587/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fa. Er-Mes GmbH, Düsseldorfer Str. 12, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.41 / BE-EM1040 am 24.06.2020 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Nadeim Abdalla, Meistersingerweg 48 d in 45473 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 23.06.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/40100/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach

§ 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Christian Steneberg, Nordstr. 41 in 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 02.07.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/42108/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Christian Steneberg, Nordstr. 41 in 45475 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 02.07.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/36802/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Reinhold Mösken, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 02.07.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/35552/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 03.07.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/42949/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Hassan Abdo Ahmet, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 06.07.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/38445/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige

Die an Erol Kilic, aktuell nach unbekannt abgemeldet, gerichtete Inverzugsetzungsanzeige vom 19.05.2020 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 416, Az. 51-UVK / K 1245/1246 / 96, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

B r i n k m a n n

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Daio Huwari, zuletzt wohnhaft gewesen Auerstr. 81 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 22.06.2020 (Aktenzeichen: 50-711/1100899/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45, 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Tonkel, Zi. 28, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

H a u p t s a t z u n g
der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Grundlagen

- § 1 Name, Stadtgebiet und Stadtbezirke
- § 2 Wappen, Flagge und Siegel
- § 3 Bezeichnungen

II. Ausschüsse

- § 4 Grundregeln
- § 5 Hauptausschuss
- § 6 Finanzausschuss
- § 7 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 8 Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- § 9 Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung
- § 10 Ausschuss für Umwelt und Energie
- § 11 Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität
- § 12 Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
- § 13 Bildungsausschuss
- § 14 Jugendhilfeausschuss
- § 15 Kulturausschuss
- § 16 Planungsausschuss
- § 17 Sportausschuss
- § 18 Wahlprüfungsausschuss

III. Bezirksvertretungen

- § 19 Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstelle
- § 20 Aufgaben der Bezirksvertretungen

IV. Sonstige Gremien

- § 21 Integrationsrat der Stadt Mülheim an der Ruhr
- § 22 Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr
- § 23 Beiräte, Kommissionen und ähnliche Gremien

V. Information und Beteiligung der Einwohnerschaft

- § 24 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 25 Unterrichtung der Einwohnerschaft
- § 26 Anregungen und Beschwerden

VI. Angelegenheiten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- § 27 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 28 Entschädigungen

VII. Verwaltung

- § 29 Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister
- § 30 Beigeordnete und Verwaltungsvorstand
- § 31 Teilnahme an Sitzungen
- § 32 Gleichstellung von Frau und Mann

VIII. Inkrafttreten

- § 33 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

I. Grundlagen

§ 1

Name, Stadtgebiet und Stadtbezirke

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Mülheim an der Ruhr“.
- (2) Das Gebiet der Stadt wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:
 - a) Stadtbezirk 1 (Rechtsruhr-Süd); hierzu gehören
 - der Stadtteil Altstadt I,
 - der Stadtteil Menden-Holthausen,
 - der Stadtteil Heißen ohne den statistischen Bezirk Heißen-Nord (Winkhausen),
 - der statistische Bezirk Altstadt II-Südwest und
 - der statistische Bezirk Altstadt II-Südost (Dichterviertel);
 - b) Stadtbezirk 2 (Rechtsruhr-Nord); hierzu gehören
 - der Stadtteil Styrum,
 - der Stadtteil Dümpten,
 - der statistische Bezirk Heißen-Nord (Winkhausen),
 - der statistische Bezirk Altstadt II-Nord (Papenbusch) und
 - der statistische Bezirk Altstadt II-Nordost;
 - c) Stadtbezirk 3 (Linksruhr); hierzu gehören
 - der Stadtteil Saarn (einschließlich Mintard und Selbeck),
 - der Stadtteil Broich und
 - der Stadtteil Speldorf.

Die räumlichen Abgrenzungen der Stadtbezirke ergeben sich aus der beigefügten Übersichtskarte (**Anlage 1**), die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

(1) Die Stadt führt ihr Stadtwappen (dargestellt in **Anlage 2**, die Bestandteil der Hauptsatzung ist) und die gelb-rote Stadtflagge. Die Stadtflagge kann alternativ als gelb-rote Streifenflagge mit aufgelegtem Stadtwappen geführt werden.

(2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift „Stadt Mülheim an der Ruhr“.

§ 3 Bezeichnungen

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr“. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“ oder „Stadtverordneter“ und die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters die Bezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.

(2) Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung „Bezirksvertreterin“ oder „Bezirksvertreter“. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Bezirksvertretung führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin“ oder „Bezirksbürgermeister“ und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die Bezeichnung „Stellvertretende Bezirksbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Bezirksbürgermeister“.

II. Ausschüsse

§ 4 Grundregeln

(1) Die Ausschüsse beraten die in ihren Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten vor und sprechen gegenüber dem Rat oder einem zur Entscheidung berufenen anderen Ausschuss eine Empfehlung aus. Der Rat kann im Einzelfall bestimmen, dass eine Vorberatung durch Ausschüsse unterbleibt. Im Rahmen der in ihren Aufgabenbereich gehörenden Angelegenheiten beraten die Ausschüsse auch über die Haushaltsansätze.

Die Ausschüsse entscheiden nur in den ihnen dazu vom Rat durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs oder in gesetzlich benannten Angelegenheiten. Der Rat kann im Einzelfall ein von ihm übertragenes Entscheidungsrecht in die eigene Zuständigkeit zurückholen oder eine andere Zuständigkeitsregelung treffen, sofern nicht der ursprünglich zuständige Ausschuss bereits entschieden hat. Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zu übertragen.

(2) Die Ausschüsse entscheiden in den ihnen dazu übertragenen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, wenn im Einzelfall die allgemeine Wertgrenze von 100.000,00 € netto überschritten wird.

Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (Neu-, Um- und Ausbau) gilt davon abweichend die besondere Wertgrenze von 200.000,00 € netto. Über die im Zuge der Ausführung dieser Baubeschlüsse erledigten Vergaben informiert die Verwaltung vierteljährlich in den Ausschüssen.

In Grundstücksgeschäften besteht ein Entscheidungsrecht, wenn der Wert bzw. Jahreswert von 125.000,00 € netto überschritten wird bis zu einem Wert bzw. Jahreswert von 500.000,00 € netto.

(3) Die Ausschüsse müssen bei ihren Entscheidungen die Haushaltsansätze, die Budgetierungsvorgaben und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bis zur Genehmigung des Haushalts. Sie müssen durch die Hauptsatzung oder durch andere Rechtsvorschriften begründete Entscheidungsbefugnisse, Zuständigkeiten oder Beteiligungsrechte sowie die vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien beachten, insbesondere die Zuständigkeit anderer Ausschüsse oder die gesetzlichen Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen in bezirklichen Angelegenheiten (§ 37 Abs. 1 GO NRW).

Berührt ein Beratungsgegenstand die Aufgabenbereiche mehrerer Ausschüsse, soll er zum Ausschluss von Parallelberatungen grundsätzlich nur in dem inhaltlich schwerpunktmäßig zuständigen Ausschuss behandelt werden, sofern keine rechtlichen Erfordernisse entgegenstehen.

§ 5 Hauptausschuss

(1) Der vom Hauptausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (GO NRW) und darüber hinaus folgende Angelegenheiten:

- a) Strukturreformen, insbesondere Verwaltungsstrukturreform;
- b) Personalpolitische Grundsatz- und Strukturfragen, insbesondere wesentliche Ziele und Strategien sowie deren Umsetzung einschließlich der Frauenförderung;
- c) Planungen zur Ablauforganisation der Verwaltung einschließlich automatisierter Verfahren (ADV, Digitalisierung) mit besonderer Bedeutung;
- d) Maßnahmen zur effizienteren und effektiveren Erledigung städtischer Aufgaben, auch unter dem Aspekt von Reduzierung oder Wegfall;
- e) Angelegenheiten städtischer Beteiligungen und ihrer Vermögen, sofern unter Beachtung der Beteiligungsrichtlinien kein Entscheidungsrecht gem. Abs. 2 Buchst. d) vorliegt, einschließlich Entgegennahme von Berichten der Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 113 Abs. 5 GO NRW);
- f) Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen und Diskriminierungen;
- g) Grundsätzliche Fragestellungen und Themen bezüglich Veränderungen der Stadtgesellschaft aufgrund demografischer Entwicklung;
- h) Europaangelegenheiten, insbesondere kommunale Europa- und Entwicklungsarbeit einschließlich Fördermittelbeantragung;
- i) Pflege und Förderung bestehender Städtepartnerschaften, auch als Ansprechpartner für bürgerschaftliche Initiativen.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet in den gesetzlich entsprechend benannten Angelegenheiten (GO NRW, Eigenbetriebsverordnung) und darüber hinaus in den nachfolgend übertragenen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs:

- a) Einstellungen und Höhergruppierungen im Tarifbereich und Ernennungen im Beamtenbereich von Bediensteten in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister (§ 73 Abs. 3 GO NRW);
- b) Eingehen und Kündigung von Mitgliedschaften der Stadt in Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen;
- c) Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen und ihrer Vermögen unter Beachtung der Beteiligungsrichtlinien.

§ 6 Finanzausschuss

(1) Der vom Finanzausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (GO NRW) und darüber hinaus folgende Angelegenheiten:

- a) Haushaltssatzung, Ergebnisplan, Finanzplan und Investitionsprogramm einschließlich Bewertung der Etatberatungen der Ausschüsse für ihre Aufgabenbereiche;
- b) Haushaltssicherungskonzept bzw. Haushaltssanierungsplan;
- c) Vorbereitungen zum Einsatz von Finanzinstrumenten und zur Festlegung der Obergrenze für die Aufnahme von Liquiditätskrediten in Fremdwährung;
- d) Änderungen oder Neufassungen von Gebührensatzungen;

e) Bewirtschaftung und Optimierung des städtischen Grundbesitzes, insbesondere Erwerb, Anmietung, Entwicklung, Bewirtschaftung und Verwertung von Immobilien und grundstücksgleichen Rechten für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung städtischer Organisationseinheiten mit Grundstücken, Gebäuden und Räumen.

(2) Der Finanzausschuss entscheidet in den gesetzlich entsprechend benannten Angelegenheiten (GO NRW) und darüber hinaus in den nachfolgend übertragenen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs:

- a) Erforderlichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans und Aufnahme von Liquiditätskrediten mit Laufzeiten von acht und mehr Jahren;
- b) Grundstücksgeschäfte (An- und Verkauf, Tausch und Belastung von Grundstücken, Miet-, Pacht- und Nutzungsverträge), auch betreffend Straßen, Wege, Plätze und Gewerbeflächen;
- c) Planungs- und Baubeschlüsse sowie Neubau-, Umbau- und Sanierungsprogramme für die Immobilien der Stadt.

§ 7

Rechnungsprüfungsausschuss

Der vom Rechnungsprüfungsausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (GO NRW) und den Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung.

§ 8

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der vom Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) Soziale Angelegenheiten, insbesondere Sozialhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hilfen für Geflüchtete und Aussiedler, Eingliederungshilfe, Hilfe für Seniorinnen und Senioren, Angelegenheiten der Wohnraumversorgung und der Wohnungsfachstelle;
- c) Grundsätzliche Fragestellungen und Themen der Inklusion, von der individuellen Hilfeplanung zur inklusionsorientierten kommunalen Teilhabeplanung unter Einbeziehung und Aktivierung der persönlichen und sozialräumlichen Ressourcen mit dem Ziel einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft;
- d) Kommunale Arbeitsmarktpolitik, insbesondere Konzepte zur Förderung beruflicher Qualifizierung, Beschäftigungsförderung und Ausbildung.

§ 9

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung

Der vom Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich Bürgerangelegenheiten, Feuerschutz und Rettungswesen;
- b) Fortschreibung des Rettungsdienst- und des Brandschutzbedarfsplanes;
- c) Zivil- und Katastrophenschutz;
- d) Satzungen und ordnungsbehördliche Verordnungen im Bereich der Ordnungsverwaltung;
- e) Gewerbe- und ordnungsrechtliche Angelegenheiten nach dem Personenbeförderungsgesetz, dem Güterkraftverkehrsgesetz sowie dem Ladenöffnungsgesetz;

§ 10 **Ausschuss für Umwelt und Energie**

(1) Der vom Ausschuss für Umwelt und Energie zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Angelegenheiten des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere
 - 1. Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung und Wasserwirtschaft,
 - 2. Natur- und Artenschutz (Landschaftsplanung, Stadtökologie und -klima, Vorbereitung zur Bildung des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde),
 - 3. Gewässer-, Boden- und Immissionsschutz,
 - 4. Grünflächenmanagement, Forstwirtschaft und Friedhofwesen,
 - 5. Klimaschutz und Energiewirtschaft (Energieversorgung, -verbrauch und -einsparung sowie alternative Energien).
- b) Mitwirkung - soweit Umweltbelange beeinträchtigt sind - bei Bauleitplanungen, Abrundungssatzungen, formellen Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie bei städtischen Satzungen im Umweltbereich (Abfall, Abwasser, Friedhof, Baumschutz usw.).

(2) Der Ausschuss für Umwelt und Energie entscheidet in den nachfolgend übertragenen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs:

- a) Vergabe des Umweltpreises der Stadt Mülheim an der Ruhr;
- b) Planungs- und Baubeschlüsse für städtische Baumaßnahmen in den Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs;
- c) Einleitung und Auslegung von Landschaftsplanverfahren einschl. Bürgeranhörung.

§ 11 **Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität**

Der vom Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Konzepte im Bereich der Wirtschaftsförderung, insbesondere konzeptionelle Entwicklung und Planung von Industrie- und Gewerbeflächen (bezogen auf die Flächennutzungsplanung gemäß §§ 5 - 7 Baugesetzbuch);
- b) Bau- und Wohnflächenbedarfsplanung;
- c) Beratende Mitwirkung bei
 - 1. der Ausgestaltung und Förderung von Forschungs- und Technologieprojekten,
 - 2. Entwicklungsprojekten insbesondere für den Mittelstand,
 - 3. Angeboten für Existenzgründerinnen oder Existenzgründern sowie
 - 4. Fragen der digitalen Infrastruktur im Stadtgebiet;
- d) Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung, Stadt- und Stadtteilentwicklungsplanung sowie Masterpläne;
- e) Verkehrs- und Mobilitätsplanung, insbesondere konzeptionelle Erarbeitung auf den Gebieten Individualverkehr (IV) und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Verkehrsentwicklungsplan, Nahverkehrsplan, Lärminderungsplan, Planfeststellungsverfahren und Baumaßnahmen im Verkehrsbereich;
- f) Programm „Fahrradfreundliches Mülheim“ einschließlich überregionaler Routen;
- g) Angelegenheiten des Schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV), u. a. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Bahnhöfe und deren Umfeld;
- h) Stadtweite, regionale und überregionale Vernetzung der Verkehrsmittel, u. a. ÖPNV, SPNV, Fahrrad- und Fußwegeverbindungen, Park&Ride-Anlagen und Freizeitverkehr sowie Fragen der Gewährleistung

barrierefreier Mobilität;

- i) Citylogistik, Angelegenheiten und konzeptionelle Entwicklung der Binnenschifffahrt und des Hafens;
- j) Konzepte für den ruhenden Verkehr (z. B. Parkplätze, Tiefgaragen);
- k) Berücksichtigung der Belange von Fußgängern (u. a. Ampelschaltungen, Fußgängerzonen, Projekte wie Shared Space) sowie verkehrsberuhigende Maßnahmen;
- l) Beratende Mitwirkung bei Fragen der Tourismusförderung und der Entwicklung von städtischen Tourismuskonzepten.

§ 12

Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

(1) Der vom Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (GO NRW, Eigenbetriebsverordnung) und den Regelungen der Betriebssatzung.

(2) Der Betriebsausschuss für die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet in den durch Eigenbetriebsverordnung und Betriebssatzung entsprechend benannten Angelegenheiten.

§ 13

Bildungsausschuss

(1) Der vom Bildungsausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Bildung und Lernen in schulischen, gesellschaftlichen, sozialen, (inter-)kulturellen, Bildungs-, Weiterbildungs- und sonstigen Zusammenhängen;
- b) Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen, Planung und Bau von Schulen, Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen, Schulentwicklungsplanung und Schulversuche;
- c) Aufgaben nach den Weiterbildungsgesetzen, insbesondere Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten der allgemeinen und der beruflichen Weiterbildung, und Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft Weiterbildung Mülheim an der Ruhr.

(2) Der Bildungsausschuss entscheidet über die Abgabe von Stellenbesetzungsvorschlägen gemäß § 61 Abs. 2 SchulG zu Schulleitungsstellen an Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Berufskollegs.

§ 14

Jugendhilfeausschuss

(1) Der vom Jugendhilfeausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten der Jugendhilfe entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe) und den Regelungen der Satzung für das Jugendamt, insbesondere:

- a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe;
- b) Jugendhilfeplanung;
- c) Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet in den durch das Sozialgesetzbuch Aches Buch, Kinder- und Jugendhilfe, und der Satzung für das Jugendamt entsprechend benannten Angelegenheiten der Jugendhilfe.

§ 15 Kulturausschuss

(1) Der vom Kulturausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Förderung und Pflege kultureller Angelegenheiten, insbesondere alle Angelegenheiten der Theater an der Ruhr gGmbH und des K.i.R. e. V.;
- b) Künstlerische Stadtgestaltung, insbesondere Kunst in und an städtischen Bauwerken und auf Straßen und Plätzen;
- c) Kulturelle Angelegenheiten, insbesondere Planung und Gestaltung des kulturellen Angebotes der Stadt;
- d) Förderung und Unterstützung der gesamtstädtischen Brauchtumpflege (u. a. Mülheimer Karneval).

(2) Der Kulturausschuss entscheidet über die Vergabe des Ruhrpreises für Kunst und Wissenschaft der Stadt Mülheim an der Ruhr.

§ 16 Planungsausschuss

(1) Der vom Planungsausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Bebauungsplanung gemäß §§ 8 – 10a Baugesetzbuch;
- b) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz;
- c) Angelegenheiten des von der Sanierungsstelle betreuten Sanierungsvermögens;
- d) Vorbereitung der Satzungen nach dem Bau- und Planungsrecht einschließlich Bauleitplanung;
- e) Vorbereitung der Entscheidungen über Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (Straßen, Wege und Plätze);
- f) Regelmäßige Entgegennahme von Informationen über planungsrechtliche Befreiungen und Baugenehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung.

(2) Der Planungsausschuss entscheidet in den nachfolgend übertragenen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs:

- a) Bereichs-, Rahmen- und städtebauliche Entwurfsplanungen, Einleitung und Auslegung von Bebauungsplanverfahren einschließlich Bürgeranhörung;
- b) Planungs- und Baubeschlüsse für städtische Baumaßnahmen sowie Neu- und Umbauprogramme für Ingenieur-, Verkehrs- und Straßenbaumaßnahmen.

§ 17 Sportausschuss

(1) Der vom Sportausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Sportentwicklungsplanung;
- b) Sporthochbauten, ungedeckte Sportanlagen und Bäder,
 - 1. Planung und Bau,
 - 2. Errichtung, Änderung und Auflösung als öffentliche Einrichtungen.

(2) Der Sportausschuss entscheidet über die Förderung der Sportvereine und –verbände.

§ 18 Wahlprüfungsausschuss

Der vom Wahlprüfungsausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst die Angelegenheiten entsprechend der gesetzlichen Aufgabenzuweisung (Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung).

III. Bezirksvertretungen

§ 19 Bezirksvertretungen und Bezirksverwaltungsstelle

(1) Für jeden der drei Stadtbezirke (§ 1 Abs. 2) ist eine Bezirksvertretung zu wählen, die aus 19 Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht.

(2) Für die Angelegenheiten aller drei Stadtbezirke ist eine Bezirksverwaltungsstelle zuständig, über deren Organisation und Aufgaben die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die näheren Bestimmungen trifft.

§ 20 Aufgaben der Bezirksvertretungen

(1) Die Aufgaben der Bezirksvertretungen ergeben sich aus § 37 GO NRW. Soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist und es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Bezirksvertretungen unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt und im Rahmen der vom Rat erlassenen allgemeinen Richtlinien und bereitgestellten Haushaltsmittel sowie unter Beachtung der Abs. 2, 3 und 4 in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Schulen und öffentliche Einrichtungen im Stadtbezirk:

1. Grundschulen einschließlich Nebenanlagen wie Schulsportanlagen, Grün- und Freiflächen;
2. Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen (ausgenommen Waldflächen, Naturschutzgebiete und das FFH-Gebiet Ruhraue);
3. Friedhöfe einschließlich Trauerhallen und Aufbahrungsräume (ausgenommen Hauptfriedhof);
4. Sportanlagen (ausgenommen Frei-, Natur- und Hallenbäder, Lehrschwimmbecken Rembergstraße 7, Rettungsstation Mulhofs Kamp 5, Freizeitanlage Ruhrstrand, Ruhrstadion, Haus des Sports, inogy Sporthalle, Sporthalle/Sportfreianlage Südstraße 1, Turnhalle Mühlenfeld 88, Hockey- und Tennissportanlage Uhlenhorstweg 19);
5. Kinderspielplätze;
6. Tageseinrichtungen für Kinder;
7. Jugendzentren;
8. Bürgerbegegnungsstätten;
9. Altentagesstätten/Seniorentreffs;
10. Stadtteilbibliotheken;
11. Kulturelle und sonstige Einrichtungen (ausgenommen MedienHaus, Haus der Stadtgeschichte, Stadtarchiv, Musikschule, Heinrich-Thöne-Volkhochschule, Theater an der Ruhr, Ringlokschuppen, Kunstmuseum Alte Post, Heimatmuseum Tersteegenhaus, Stadthalle, Schloß Broich, Schloß Styrum, Camera Obscura, Freilichtbühne, Feuer- und Rettungswachen, Rennbahn Raffelberg, Flughafen Essen/Mülheim, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr, Einrichtungen der Ruhrbahn, städtische Unterkünfte, Verwaltungsgebäude).

Das Entscheidungsrecht umfasst z. B. Planungs- und Baubeschlüsse zum Neu-, Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung, Instandsetzung und Ausstattung, die Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten, die Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze, Grundstücksgeschäfte einschließlich An-

und Vermietung bzw. An- und Verpachtung sowie Benennungen und Umbenennungen.

b) Ortsbild- und Grünpflege sowie Denkmalschutz:

1. Auswahl, Standort und Gestaltung von Stadtmöblierung unter Wahrung verkehrstechnischer und verkehrsrechtlicher Vorschriften;
2. Gestaltung der Wertstoffsammelbehälterstandorte;
3. Entfernung von städtischen Bäumen (ausgenommen bei Vorliegen einer Baugenehmigung) und Anpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Mülheim an der Ruhr;
4. Eintragung oder Löschung der bezirklichen Baudenkmäler in der Denkmalliste.

c) Verkehr und Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze und Brücken mit Ausnahme von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und sonstigen Straßen des Vorbehaltsnetzes):

1. Planungs- und Baubeschlüsse zum Neu-, Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von bezirklichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken einschließlich der Straßenbeleuchtung und Begrünung sowie die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten hierzu, entsprechendes gilt für Wander-, Rad- und Reitwege sowie Wanderparkplätze;
2. Maßnahmen im Straßenverkehr (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung, flächenhafte Parkregelungen, Schulwegsicherung über das verkehrstechnisch und -rechtlich Erforderliche hinaus);
3. Benennungen und Umbenennungen.

Bei sämtlichen Maßnahmen sind verkehrstechnische und verkehrsrechtliche Vorschriften zu wahren.

d) Betreuung und Unterstützung bezirklicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk im Einzelfall.

e) Kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirks einschließlich Kunst im öffentlichen Raum sowie Heimat- und Brauchtumspflege im Stadtbezirk:

1. Auswahl, Standort und bauliche Unterhaltung von z. B. Kunstwerken, Mahn- und Ehrenmalen, Gedenktafeln im öffentlichen Raum;
2. Förderung von z. B. Veranstaltungen der Bürgervereine, Jubiläumsfeiern der Ortsteile, Feiern im Rahmen des örtlichen Brauchtums, Traditionsveranstaltungen und -umzüge sowie der Geschichtspflege.

f) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

Ohne die Repräsentationsrechte der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zu berühren, obliegt die Repräsentation im Zusammenhang mit Aufgaben der Bezirksvertretungen, z. B. bei Veranstaltungen von bezirklichen Vereinen und Organisationen, in erster Linie der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister; jede Repräsentation mit bezirklichem Bezug bedarf daher der vorherigen Abstimmung zwischen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister.

g) Wahl von Schiedspersonen.

h) Abgabe von Stellenbesetzungsvorschlägen gemäß § 61 Abs. 2 SchulG zu Schulleitungsstellen an Grundschulen.

(2) Die Bezirksvertretungen entscheiden in bezirklichen Maßnahmen nach Abs. 1, wenn im Einzelfall die allgemeine Wertgrenze von 50.000,00 € netto überschritten wird.

Bei Hoch- und Straßenbaumaßnahmen (Neu-, Um- und Ausbau) gilt davon abweichend die besondere Wertgrenze von 125.000,00 € netto. Über die im Zuge der Ausführung dieser Baubeschlüsse erledigten Vergaben informiert die Verwaltung vierteljährlich in den Bezirksvertretungen.

Bei Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. b), d) oder e) entscheiden die Bezirksvertretungen unabhängig von den vorstehenden Wertgrenzen.

In bezirklichen Grundstücksgeschäften entscheiden die Bezirksvertretungen, wenn der Wert bzw. Jahreswert von 125.000,00 € netto überschritten wird bis zu einem Wert bzw. Jahreswert von 500.000,00 € netto.

Die Bezirksvertretungen müssen bei ihren Entscheidungen die Haushaltsansätze, die Budgetierungsvorgaben und die haushaltsrechtlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bis zur Genehmigung des Haushalts.

(3) Die Bezirksvertretungen entscheiden nicht über Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind und nicht über Maßnahmen der laufenden Unterhaltung.

(4) Die Bezirksvertretungen müssen durch die Hauptsatzung oder durch andere Rechtsvorschriften begründete Entscheidungsbefugnisse, Zuständigkeiten oder Beteiligungsrechte (z. B. Jugendamt, Jugendhilfeausschuss, Bauordnungs- und Bauplanungsrecht, Umweltrecht, Straßenverkehrsrecht) beachten.

(5) Die Bezirksvertretungen müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung im Rat oder in einem Ausschuss Gelegenheit zur Anhörung gemäß § 37 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW bekommen; die einschlägigen Fristenregelungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sowie der jährliche Terminplan für die Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind zu beachten. Wird von den Bezirksvertretungen eine rechtzeitig eingeräumte Gelegenheit zur Anhörung nicht genutzt, ist das Anhörungsrecht verbraucht.

IV. Sonstige Gremien

§ 21

Integrationsrat der Stadt Mülheim an der Ruhr

(1) Zur politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird gemäß § 27 GO NRW ein Integrationsrat gebildet, der aus 24 Mitgliedern besteht. Hiervon werden 16 Mitglieder gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt (Wahl des Integrationsrates) und acht Ratsmitglieder gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW bestellt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber können stellvertretende Mitglieder gewählt werden; für die hinzutretenden Ratsmitglieder können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Integrationsrates werden in einer vom Rat zu beschließenden Wahlordnung festgelegt.

(2) Die Aufgaben und Rechte des Integrationsrates sind in § 27 Abs. 8 bis 10 GO NRW geregelt. Darüber hinaus

- a) wirkt der Integrationsrat an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit und berät über alle Haushaltspositionen, die sich auf seine Aufgaben auswirken;
- b) leitet die Verwaltung dem Integrationsrat Vorlagen, die die Themen und Aufgaben der Integration betreffen, vor der abschließenden Beratung im Rat, in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung zu (mit Ausnahme von dringlichen Angelegenheiten);
- c) kann der Integrationsrat beschließen, sachverständige Personen zu seinen Beratungen hinzuzuziehen, ohne dass diese Mitglieder werden;
- d) wählt der Rat aus dem Kreis der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitglieder des Integrationsrates je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als sachkundige Einwohnerin bzw. sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse mit Ausnahme des Haupt-, des Wahlprüfungs- und des Rechnungsprüfungsausschusses;
- e) richtet die Verwaltung eine Geschäftsstelle für den Integrationsrat zur Unterstützung bei der Erledigung seiner Aufgaben ein, über deren Organisation die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister die näheren Bestimmungen trifft, wobei der Integrationsrat vor der Besetzung der Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

§ 22

Jugendstadtrat der Stadt Mülheim an der Ruhr

(1) Zur Mitwirkung der Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen und zur Vertretung der Interessen der Jugendlichen in Mülheim an der Ruhr wird in Anwendung von § 27a GO NRW ein Jugendstadtrat gebildet, der aus 18 Mitgliedern besteht und für eine Wahlperiode von zwei Schuljahren gewählt wird. Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Jugendstadtrates werden in einer vom Rat zu

beschließenden Wahlordnung festgelegt. Der Jugendstadtrat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Jugendstadtrat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(2) Der Jugendstadtrat

- a) erhält die Möglichkeit, sich an allen wichtigen Angelegenheiten, welche die Interessen der Jugendlichen betreffen, zu beteiligen und entsprechende Empfehlungen an den Rat, einen Ausschuss oder eine Bezirksvertretung zu richten;
- b) entwickelt Projekte zur Beteiligung der Jugendlichen am aktuellen Geschehen und an der zukünftigen Entwicklung Mülheims;
- c) unterstützt die Arbeit des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen in Fragen, welche die Jugendlichen betreffen und die im Wirkungskreis der Stadt liegen, wozu die Verwaltung dem Jugendstadtrat Vorlagen, die die Interessen der Jugendlichen betreffen, vor der abschließenden Beratung im Rat, in einem Ausschuss oder in einer Bezirksvertretung zuleitet (mit Ausnahme von dringlichen Angelegenheiten);
- d) kann auf Antrag eigene Anregungen oder Stellungnahmen dem Rat, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung vorlegen, wobei die oder der Vorsitzende oder ein anderes, durch Beschluss benanntes Mitglied des Jugendstadtrates auf Wunsch ein Rederecht in der Sitzung des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung erhält;
- e) wird bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Sitzungen und bei seiner inhaltlichen Arbeit beratend und koordinierend durch das Amt für Kinder, Jugend und Schule, das mit einer Vertreterin oder einem Vertreter an den Sitzungen teilnimmt, sowie in formalen und kommunalrechtlichen Themen durch eine Geschäftsführung beim Rats- und Rechtsamt unterstützt;
- f) erhält für seine Projektarbeit ein jährlich festzulegendes Budget.

(3) Die Organisationen

AGOT - Arbeitsgemeinschaft der Offenen Türen in Mülheim an der Ruhr und

SJR - Stadtjugendring Mülheim an der Ruhr e.V. sowie die jeweils im

RPJ - Ring Politischer Jugend Mülheim vertretenen Jugendorganisationen der Parteien,

die sich ebenfalls mit den Belangen der Jugendlichen in Mülheim an der Ruhr beschäftigen, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in den Jugendstadtrat. Für die zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr entsprechend.

§ 23

Beiräte, Kommissionen und ähnliche Gremien

Der Rat kann Beiräte, Kommissionen und ähnliche Gremien bilden, die keine Ausschüsse gemäß § 57 GO NRW sind. Er regelt deren Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren durch Beschluss. Für die Mitglieder dieser Gremien besteht kein Anspruch auf Entschädigungen, sofern nicht in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen worden ist.

V. Information und Beteiligung der Einwohnerschaft

§ 24

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr“ vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Amtsblatt wird in der Bürgeragentur (Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr) ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung gestellt.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln im Historischen Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr:

- a) Eingangsbereich „Am Rathaus 1“;
- b) Eingangsbereich „Rathausmarkt“;
- c) Eingangsbereich „Schollenstraße 2“.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 25 Unterrichtung der Einwohnerschaft

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerschaft gemäß § 23 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Über die Art und Weise der Unterrichtung entscheidet der Rat jeweils im Einzelfall. Diese kann u. a. erfolgen durch

- a) Einwohnerversammlung;
- b) Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt, schriftliche Information (z. B. Presseveröffentlichung, Anzeige, Einwohnerbrief, Broschüre) oder Ausstellung;
- c) öffentliche Auslegung von Planungen und Vorhaben der Stadt, Bürgerinformationsveranstaltung;

Die Informationsmittel können sowohl einzeln als auch nebeneinander angewendet werden. Im Einzelfall kann der Rat auch eine von den Buchst. a) bis c) abweichende Form der Unterrichtung wählen.

(2) Einwohnerversammlungen werden grundsätzlich beschränkt auf die Stadtbezirke von der Bezirksvertretung unter Leitung der Bezirksbürgermeisterin oder des Bezirksbürgermeisters durchgeführt. Im Einzelfall kann der Rat beschließen, dass eine Einwohnerversammlung für das gesamte Stadtgebiet vom Rat oder von einem Ausschuss unter Leitung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters bzw. der oder des Ausschussvorsitzenden durchgeführt wird. Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Unterrichtungs- oder Beteiligungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 26 Anregungen und Beschwerden

(1) Die an den Rat gerichteten Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW (Eingaben) werden im jeweils fachlich zuständigen Ausschuss behandelt. Gleiches gilt für Eingaben, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, aber nicht in eine bezirkliche Zuständigkeit fallen. Die an eine Bezirksvertretung gerichteten Eingaben sowie die an den Rat gerichteten Eingaben, die in eine bezirkliche Zuständigkeit fallen, werden in der jeweils zuständigen Bezirksvertretung behandelt.

(2) Eingaben müssen spätestens 14 Tage vor einer anstehenden Sitzung des nach Abs. 1 jeweils zuständigen Gremiums bei der Verwaltung eingegangen sein, anderenfalls erfolgt eine Behandlung erst in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung; maßgeblich ist der jährliche Terminplan für die Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen.

(3) Die Verwaltung bestätigt den Eingang einer Eingabe und lädt die Petentin oder den Petenten unter Beifügung der Tagesordnung zu der Sitzung ein, in der die Behandlung der Eingabe erfolgt. Nach erfolgter Behandlung wird die Petentin oder der Petent von der Verwaltung über die Stellungnahme zu seiner Eingabe unterrichtet, im Regelfall durch Übersendung des entsprechenden Auszugs aus der unterzeichneten Niederschrift über die Sitzung.

(4) Bei Massenverfahren aufgrund gleichartiger Eingaben, die auf weitgehend vorgefertigten Textentwürfen bzw. Vordrucken beruhen, kann die Verwaltung eine andere geeignete Form der Information über die anstehende Behandlung der Eingaben wählen, z. B. über Presseveröffentlichungen oder die Internetseite der Stadt. Dies gilt nach erfolgter Behandlung auch für die Unterrichtung über die Stellungnahme zu den Eingaben.

VI. Angelegenheiten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

§ 27

Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister sowie den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Verträge, die

- a) Geschäfte der laufenden Verwaltung betreffen,
- b) nach allgemein verbindlichen Tarifen oder Ordnungen abgeschlossen werden,
- c) das Ergebnis ordnungsgemäß ausgewerteter Ausschreibungen darstellen,
- d) einen Wert bzw. Jahreswert von 5.000,00 € nicht überschreiten.

§ 28

Entschädigungen

(1) Den Ratsmitgliedern, Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertretern, sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohnern wird nach Maßgabe des § 45 Abs. 1, 2 und 3 GO NRW – im Falle der Mandatsausübung innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 5 GO NRW – Ersatz des Verdienstausfalls auf Antrag gewährt. Der Regelstundensatz beträgt 9,00 €. Der einheitliche Höchstbetrag, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf, wird durch die Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird, sofern nicht lediglich der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt wird.

(2) Den in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen werden nach Maßgabe des § 45 Abs. 4 GO NRW Kosten notwendiger entgeltlicher Kinderbetreuung bis zur Höhe des Regelstundensatzes gemäß Abs. 1 Satz 2 auf Antrag erstattet, wobei die letzte angefangene Stunde voll gerechnet wird, sofern die tatsächlich entstandenen Kosten dadurch nicht überschritten werden. Als notwendig ist eine entgeltliche Kinderbetreuung dann anzusehen, wenn ein Kind oder mehrere Kinder bis zum Alter von acht Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit einer der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen leben, von dieser betreut werden müssen und eine andere, entgeltfreie Betreuung nicht möglich ist. In begründeten Ausnahmefällen können Kinderbetreuungskosten über die vorgenannte Altersgrenze hinaus erstattet werden.

(3) Nach Maßgabe des § 45 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten

- a) die Ratsmitglieder eine monatliche Aufwandsentschädigung und für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen im Rat und folgender sonstiger Gremien ein Sitzungsgeld:
 - Integrationsrat,
 - Seniorenbeirat,
 - Interkommunaler verfahrensbegleitender Ausschuss Regionaler Flächennutzungsplan bzw. Gemeinsamer Flächennutzungsplan (vbA RFNP / GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen,

- Gestaltungsbeirat;

- b) die sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürger sowie sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen im Rat und der in Satz 1 Buchst. a) genannten sonstigen Gremien ein Sitzungsgeld;
- c) die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, besteht Anspruch auf ein weiteres Sitzungsgeld. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Ratsmitglieder, sachkundigen Bürgerinnen und sachkundigen Bürger sowie sachkundigen Einwohnerinnen und sachkundigen Einwohner, die Mitgliedschaftsrechte der Stadt wahrnehmen, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Satz 1 Buchst. a) und b), soweit von anderer Stelle keine vergleichbare Geldleistung erbracht wird. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden höchstens 100 Sitzungsgelder im Jahr gewährt.

(4) Nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Rat eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW), werden gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW sämtliche Ausschüsse ausgenommen.

(5) Nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erhalten die Bezirksbürgermeisterinnen oder die Bezirksbürgermeister, deren erste Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

VII. Verwaltung

§ 29

Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (z. B. §§ 62, 63 und 64 GO NRW). Sie oder er entscheidet über die ihr oder ihm vom Rat oder von Ausschüssen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs übertragenen Angelegenheiten. Sie oder er ist zuständig für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit nicht der Rat sich, einem Ausschuss oder einer Bezirksvertretung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann bei besonderen, insbesondere feierlichen Anlässen die „Goldene Amtskette des Oberbürgermeisters der Stadt Mülheim an der Ruhr“ tragen; dieses Recht ist ihr oder ihm persönlich vorbehalten.

(3) Der Rat wählt gemäß § 67 GO NRW zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation vertreten.

§ 30

Beigeordnete und Verwaltungsvorstand

(1) Der Rat wählt vier hauptamtliche Beigeordnete, die zusammen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister den Verwaltungsvorstand bilden.

(2) Die oder der vom Rat zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Oberbürger-

meisterin oder des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtdirektorin“ oder „Stadtdirektor“.

(3) Eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter wird vom Rat als Stadtkämmerin oder Stadtkämmerer bestellt.

§ 31 Teilnahme an Sitzungen

(1) An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen grundsätzlich alle Beigeordneten, an den Sitzungen der anderen Ausschüsse und des Integrationsrates die oder der jeweils fachlich zuständige Beigeordnete teil. An den Sitzungen der Bezirksvertretungen nimmt in der Regel die oder der jeweils durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister entsandte Beigeordnete teil.

(2) Zu den Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister neben den Beigeordneten weitere Bedienstete hinzuziehen.

§ 32 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das Verfassungsgebot der Gleichberechtigung von Frau und Mann zu verwirklichen. Sie ist für alle frauenrelevanten Angelegenheiten der Verwaltung und der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Hierunter sind solche Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern oder die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Es handelt sich dabei um Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren können. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über dessen Umsetzung mit.

(3) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt so frühzeitig, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen bei der Meinungsbildung berücksichtigt werden können und stellt ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen teilnehmen und auf Wunsch das Wort ergreifen. An nichtöffentlichen Sitzungen kann eine Teilnahme erfolgen, soweit ihr Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

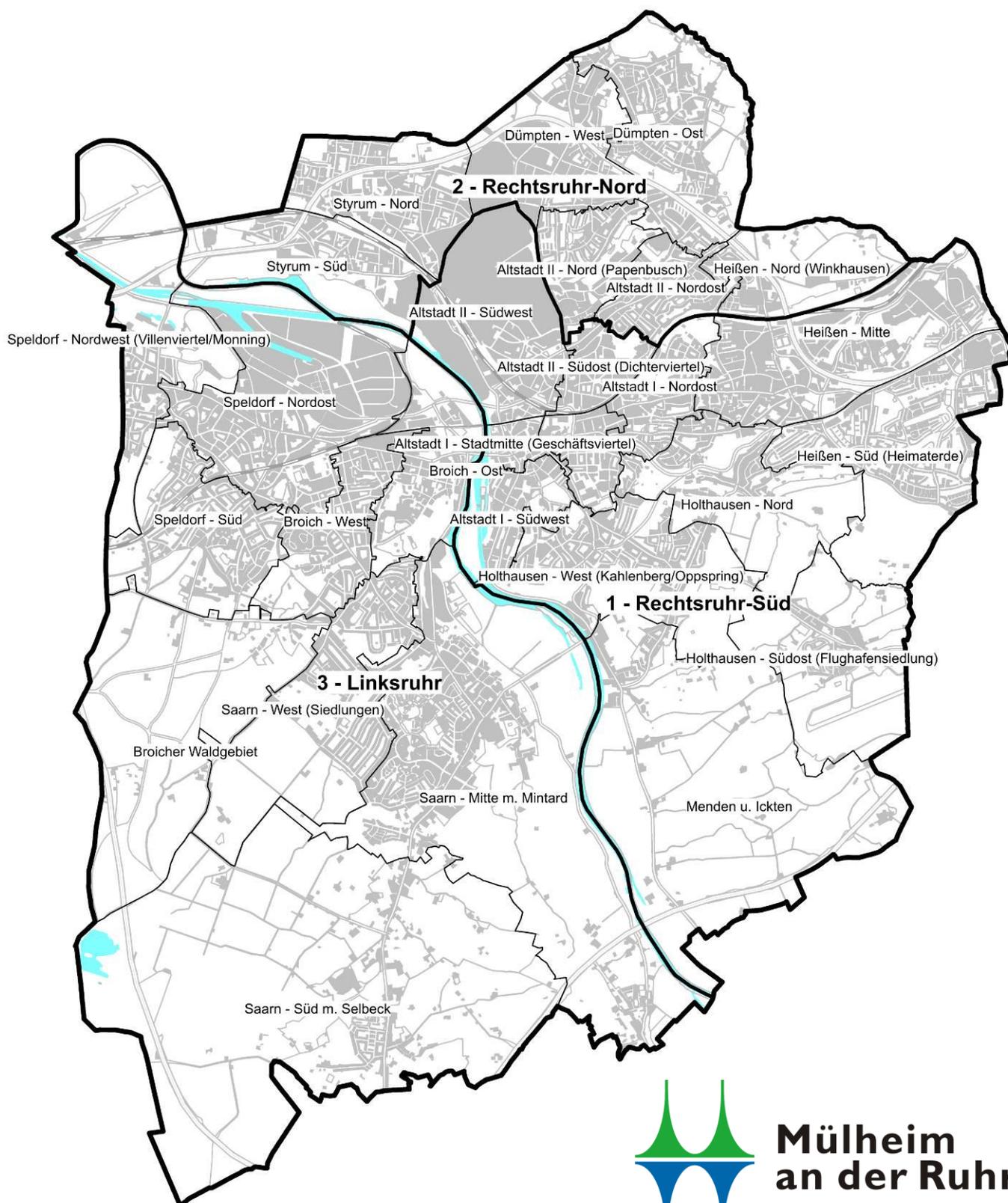
(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

VIII. Inkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 21.06.2000 in der Fassung vom 23.05.2018 außer Kraft.

- ÜBERSICHTSKARTE ZU § 1 ABS. 2 DER HAUPTSATZUNG DER STADT MÜLHEIM AN DER RUHR -



**Mülheim
an der Ruhr
Stadt am Fluss**

- Stadtgebiet und Stadtbezirke -

(Stand: Februar 2020)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

Haushaltssatzung

der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2020 vom 06.07.2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr mit Beschluss vom 07.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	849.549.478 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	841.305.156 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	820.277.955 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	779.416.832 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	44.498.188 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	104.147.700 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	711.306.537 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit von	692.518.148 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 47.621.537 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 27.765.900 € festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ist mit dem Jahresabschluss 2013 verbraucht und es ist eine Überschuldung eingetreten. Die Verringerung des auf der Aktivseite der Bilanz anzusetzenden gesonderten Bilanzpostens „Nicht mehr durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan auf 8.244.322 € festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind aufgrund der vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr am 07.11.2019 beschlossenen Hebesatzsatzung 2020 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 890 v. H. |

2. Gewerbesteuer

580 v. H.

§ 7

Haushaltsausgleich

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2020 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Weitere Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen der städtischen Eigengesellschaften erforderlich ist, wird für

die Ruhrbahn Mülheim GmbH auf	15.000.000 €	und
die Mülheimer Seniorendienste GmbH auf	3.500.000 €	

festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen.

§ 9

Kredite zur Liquiditätssicherung für die BHM

Im Rahmen des in § 5 festgesetzten Höchstbetrages können der Beteiligungsholding Mülheim an der Ruhr GmbH (BHM) Liquiditätskredite bis zu einer Höhe von maximal 33.000.000 € zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Aufstellung einer Nachtragssatzung

Als erheblich hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung nach § 81 GO gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag von mehr als 5 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

§ 11

Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Absatz 3 GO

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Instandsetzungsmaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 5.000.000 € betragen.

§ 12

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Bei der Genehmigung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO gelten als nicht erheblich:

- a) Interne Verrechnungen und kalkulatorische Kosten.
- b) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis einschließlich 125.000 €, soweit nicht unter a) fallend.
- c) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 €, soweit nicht unter a) fallend.

Als Bagatellgrenze im Sinne von § 83 Abs. 2, Satz 1 GO gilt ein Betrag von 1.000 €.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung gelten ohne Einzelvorlage als durch den Rat genehmigt.

§ 13

Stellenplan

1. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. w." versehenen Stellen fallen nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen weg und dürfen nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan mit dem Vermerk "k. u. nach..." versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber aus diesen Stellen in Stellen der jeweils angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 14

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

In der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr wird nach Organisationseinheiten budgetiert. Das bedeutet, dass sowohl für die Dezernate als auch für die Fachbereiche Budgets gebildet werden.

In den gebildeten Budgets ist jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Nicht zahlungswirksame Positionen dürfen nicht für zahlungswirksame Vorgänge umgeschichtet werden.

Aufwendungen im Teilergebnisplan eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen. Ein „Austausch“ von Sach- und Personalaufwendungen ist grundsätzlich möglich. Allerdings sind Stellenplanausweitungen nicht gestattet. Die Heranziehung von Minderaufwendungen zur Deckung anderer Aufwendungen bedarf der vorherigen Genehmigung des Stadtkämmerers, sofern diese den Betrag von 50.000 € überschreiten.

Mehrerträge eines Fachbereichs- bzw. Dezernatsbudgets erhöhen grundsätzlich die Ermächtigung für Aufwendungen dieses Budgets. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Ermächtigungen für Aufwendungen entsprechend.

Im Teilfinanzplan eines Fachbereichs - bzw. Dezernatsbudgets sind die Auszahlungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten gleicher Haushaltsjahre gegenseitig deckungsfähig. Die Nutzung von Minderauszahlungen für andere Maßnahmen bedarf der vorherigen Genehmigung des Stadtkämmerers, sofern diese den Betrag von 100.000 € überschreiten.

Wenn zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschränkt sind, hat das folgende Wirkung:

Ungeachtet der Höhe der veranschlagten Aufwendung/Auszahlung hängt die tatsächliche Aufwendungs-/Auszahlungsermächtigung von der Höhe des/der zweckgebundenen Ertrages/Einzahlung ab, der bis zum Jahresende gebucht wird.

Mindererträge/-einzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen/-auszahlungen.

Über den Haushaltsansatz hinaus gehende Erträge/Einzahlungen (Mehrerträge/-einzahlungen) können grundsätzlich für Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der begünstigten Ergebnis-/Finanzposition verwendet werden.

Im Teilfinanzplan sind die dort veranschlagten Zuweisungen und Zuschüsse zweckgebunden für die unter gleicher Objektnummer veranschlagten Investitionen. Mindereinzahlungen ermäßigen die Auszahlungsermächtigung entsprechend.

Die Zweckbindung von Erträgen bzw. Einzahlungen darf durch die Bewirtschaftung des Budgets weder im Teilergebnisplan noch im Teilfinanzplan des Fachbereiches bzw. Dezernates unterlaufen werden.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, erforderlichenfalls die Durchführung der vorgenannten Regelungen im Detail zu bestimmen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

Der Haushaltssanierungsplan wurde mit Verfügung der Bezirksregierung in Düsseldorf vom 01.07.2020 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegen ab dem 15.07.2020 zur Einsichtnahme in der Bürgeragentur, Historisches Rathaus, Am Rathaus 1 (Eingang Schollenstr. 2), 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus und sind ab diesem Zeitpunkt unter der Adresse <http://www.muelheim-ruhr.de/> im Internet verfügbar.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2020 vom 06.07.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 06.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Frank Steinfort

Bekanntmachung

Lose Gedenkzeichen auf städtischen Friedhöfen

Die Verantwortlichen für die Grabstätten deren Adressen unbekannt sind, werden hiermit aufgefordert, gem. § 29 Abs. 2 der Satzung vom 19.12.2013 für die städtischen Friedhöfe in Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37/2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr, die auf den Grabstätten stehenden Grabmale unverzüglich, spätestens aber bis zum 30.07.2020 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die genauen Beanstandungen können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten (z. B. Steinmetz) versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden ihnen zugerechnet werden. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, wird die Friedhofsverwaltung das Grabmal auf Kosten des Verantwortlichen durch Umlegen auf die Grabstätte sichern oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände bzw. Bauteile aufzubewahren.

Der Verantwortliche ist für Schäden haftbar, die durch nicht ordnungsgemäße Grabmale verursacht werden.

Lose Gedenkzeichen 2020

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Dümpten 1		08	0264
"		10	0146,0147
"		11	0265
"		11	0277
"		07(Ki.R.)	0049

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Dümpten 2		11	0051,0051
"		11	0060

Lose Gedenkzeichen 2020

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Broich		A.T.	0128,0129
"		A.T.	0406,0407 (Einfassung)
"		D	0353-0355
"		N	0075,0077

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Styrum		D	0276,0277
"		D	0315,0316
"	II	19(UGG)	0193

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Speldorf		F	0026,0028
"		F	0234,0236
"		G	0149-0152
"		H	0082,0084
"		H	0126,0127
"		J	0005,0007
"		L	0158
"		N	0255,0256
"		04	0346,0347
"		21	0036,0037
"		Wald	0025a,b

Lose Gedenkzeichen 2020

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Heissen		20	0103,0104
"		21	0141,0142
"		22	0340,0341
"		23	0106
"		F	0181,0182
"		J	0091
"		11(R)	0111
"		12(R)	0316
"		G(R)	0401

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Hauptfriedhof	I	07	0100,0101
"	I	17	0193
"	II	02	0080a-d
"	II	08	0720,0721
"	II	11	0028
"	II	16	0012,0013
"	II	A	0086,0087
"	II	C	0032,0033
"	II	C	0118,0119
"	II	D	0123-0126
"	II	D	0239-0242
"	II	Z	0005,0006
"	III	01	0343,0344
"	III	05	0450

"	III	05	0750,0751
"	III	07 kl.U.	0085a-d
"	III	07 kl.U.	0093a-d
"	III	09	0123,0124
"	III	11	0494-0497
"	III	C	0015,0016
"	III	07(U.R)	0223
"	IV	01	0124,0125
"	IV	02	0123,0124
"	IV	03	0129
"	IV	03	0145,0146
"	IV	12(R)	0193
"	IV	12(R)	0201

<u>Friedhof</u>	<u>Teil</u>	<u>Feld</u>	<u>Grabstellen-Nr.</u>
Altstadt		C	0038
"		J	0007-0010
"		V	0031-0036

Mülheim an der Ruhr, den 29.06.2020

Der Oberbürgermeister
 Amt für Grünflächenmanagement
 und Friedhofswesen
 I. A.

W a a g e

Bekanntmachung

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans "Nordstraße – R 1" sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“

vom 02.07.2020

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans "Nordstraße – R 1" sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans "Nordstraße – R 1" sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans "Nordstraße – R 1" sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“ ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans "Nordstraße – R 1" sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“ durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans "Nordstraße – R 1" sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)“ und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans "Nordstraße – R 1" sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)" und „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)" und ihre Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

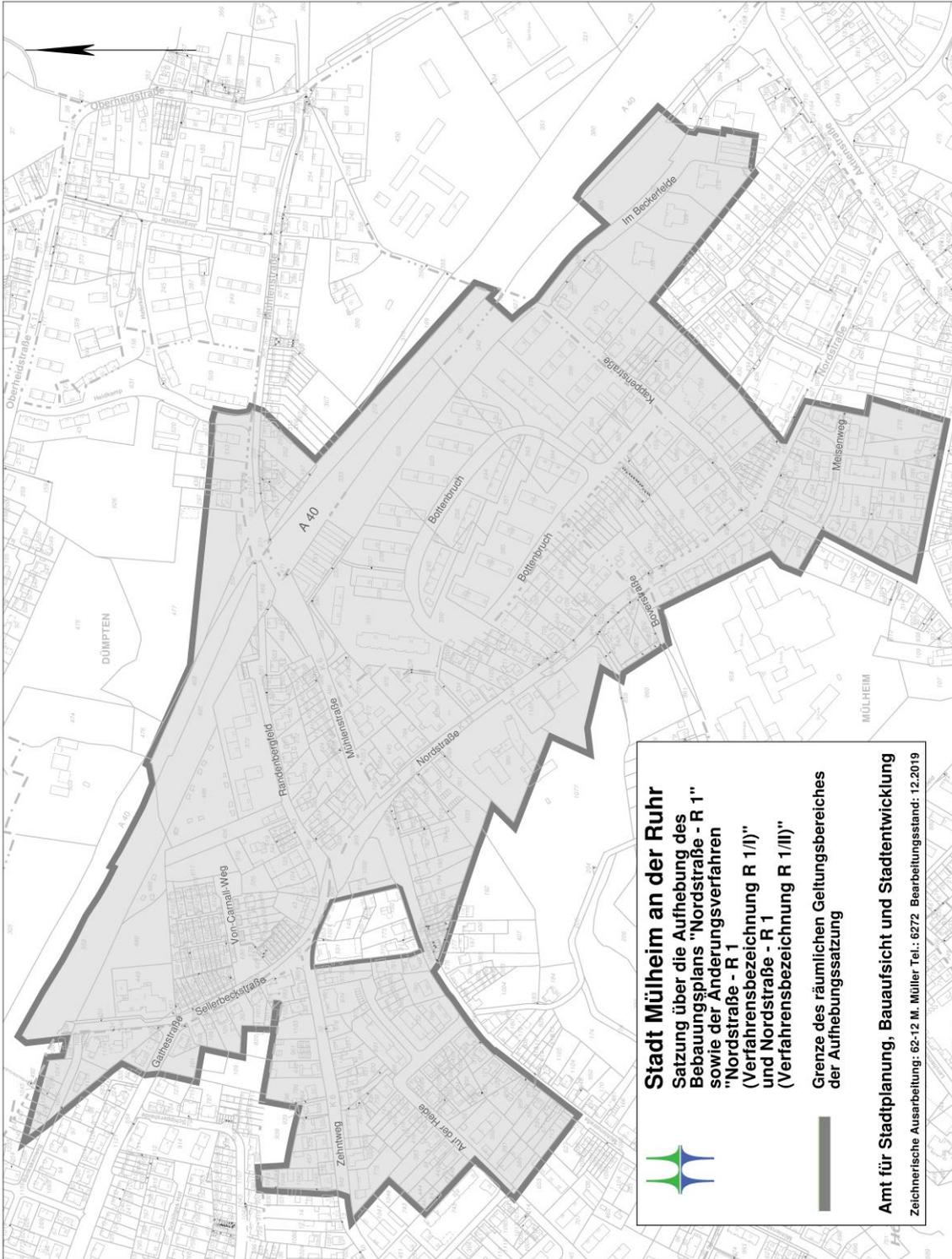
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t





Stadt Mülheim an der Ruhr
 Satzung über die Aufhebung des
 Bebauungsplans "Nordstraße - R 1"
 sowie der Änderungsverfahren
 "Nordstraße - R 1
 (Verfahrensbezeichnung R 1/I)"
 und Nordstraße - R 1
 (Verfahrensbezeichnung R 1/II)"


 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 der Aufhebungssatzung

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
 Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.: 6272 Bearbeitungsstand: 12.2019

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr
über eine Veränderungssperre Nr. 43
für den Bereich des Bebauungsplanes „Wissollstraße/Liebigstraße – Y 12“

vom 02.07.2020

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wissollstraße/Liebigstraße – Y 12“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, eindeutig gekennzeichnet.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der Satzung und der Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre Nr. 43 sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

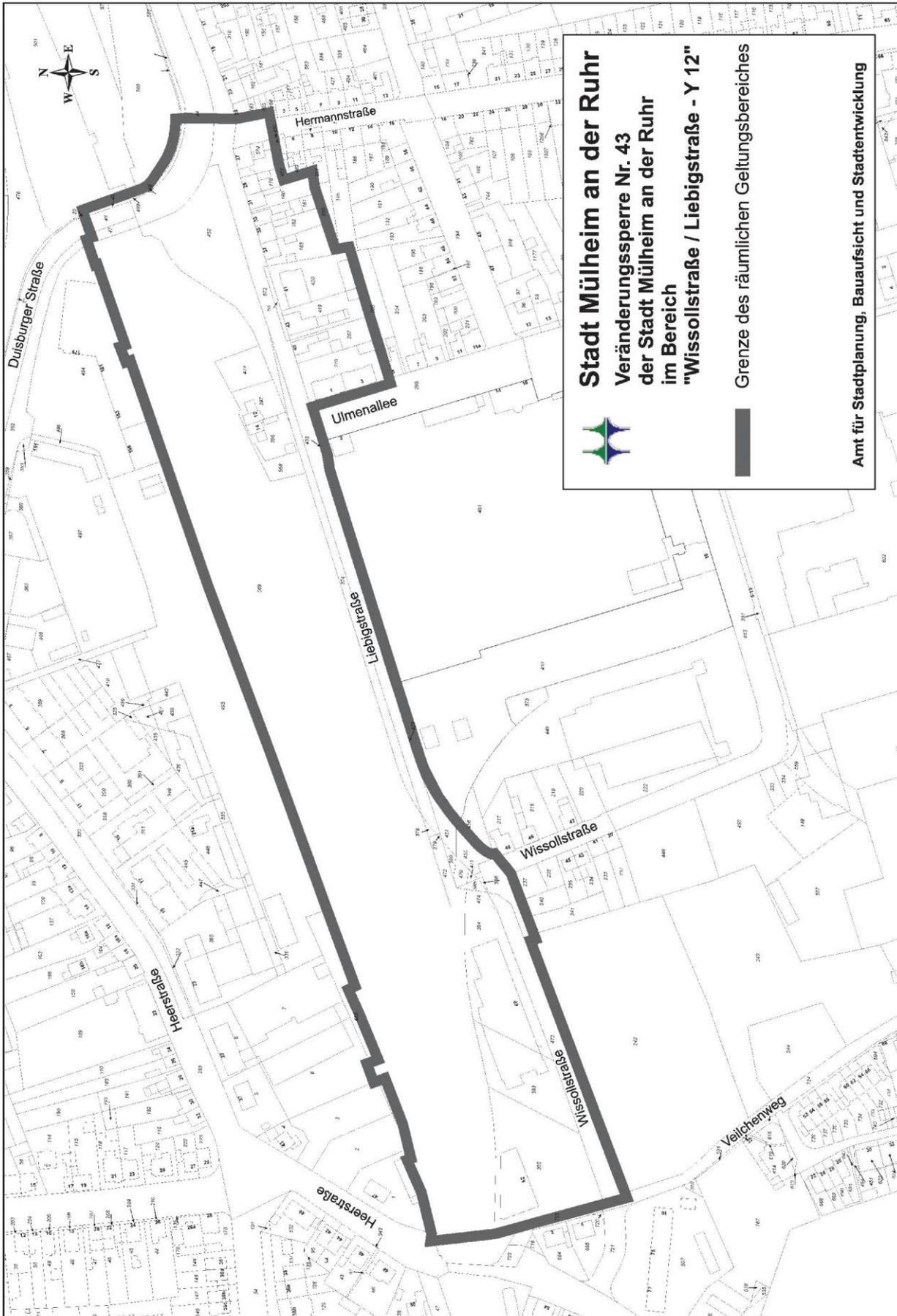
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 02.07.2020

Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Frank Steinfurt



Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 M. Müller Tel.:6272 Bearbeitungsstand: 06.2020

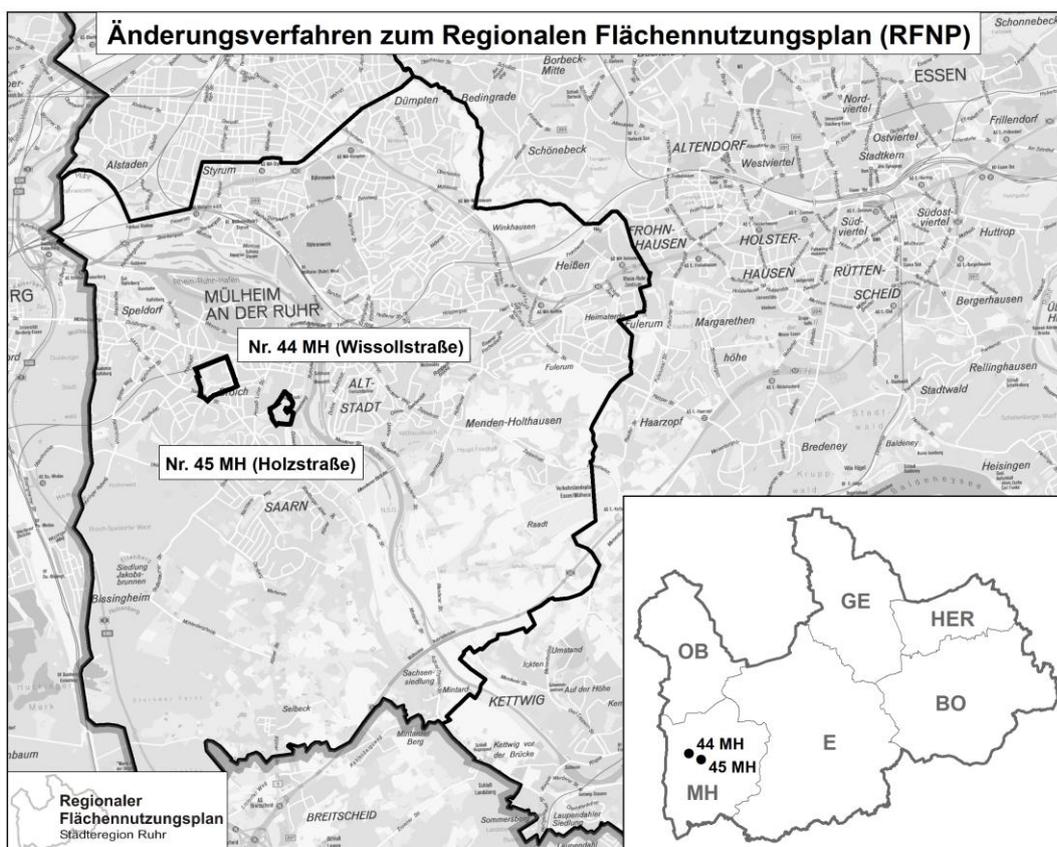
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 25.06.2020 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung folgender Änderungen zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung der entsprechenden Planverfahren beschlossen:

44 MH Wissollstraße

45 MH Holzstraße



Der Änderungsbereich 44 MH befindet sich in Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Speldorf und erstreckt sich südlich der Bahnflächen vom Veilchen- und Nelkenweg im Westen bis zur Ulmenstraße im Osten. Im Süden reicht der Änderungsbereich bis zur Saarner Straße sowie Kirchstraße. Zentrales Ziel der RFNP-Änderung ist es, auf den Flächen der Unternehmenszentrale Tengemann Warenhandels-gesellschaft KG zukünftig Wohn- und Gewerbenutzungen zu entwickeln.

Der Änderungsbereich 45 MH befindet sich in Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Broich und liegt südlich der Holzstraße zwischen dem Steinbruch Rauen und dem Broicher Friedhof. Im Änderungsbereich ist die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie die Sicherung der Grünstrukturen vorgesehen.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf die vorgenannten Änderungsbereiche kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (jeweils Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 17.08. bis 17.09.2020** (einschließlich) öffentlich ausgelegt. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
montags bis mittwochs: 8.00 Uhr – 15.30 Uhr,
donnerstags: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen wird für die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung im Technischen Rathaus um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0208/455-6112).

Besucherinnen und Besucher sollten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sich bei Betreten der Verwaltungsgebäude an der jeweiligen Infotheke anmelden und dort die Hände desinfizieren. Sie dürfen frühestens 10 Minuten vor dem Termin das Gebäude betreten.

Bitte die allgemeinen Hygienetipps beachten!

Die Termine und Orte für die Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilen:

Stefanie Lemser, Tel. 0208/455-6139, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite und Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite

Alle Planunterlagen zu den Änderungsbereichen können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden. Es besteht die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abzugeben. Dies kann insbesondere schriftlich, zur Niederschrift im Rahmen der Planeinsicht oder per E-Mail erfolgen.

Postanschrift der Planungsgemeinschaft: Stadt Essen, Stadtamt 61-2-1, 45121 Essen

E-Mail-Adresse der Planungsgemeinschaft: geschaefsstelleRFNP@amt61.essen.de

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungungsverfahren.html>

Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung der Vorentwürfe der RFNP- Änderungen führen; d.h. Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 29.06.2020

Der Oberbürgermeister
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“

vom 30.06.2020

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Bebauungsplan „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntm-VO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Düppenbäckerweg / Wintgensweg / Heinrich-Gröschner-Straße“, förmlich festgestellt am 29.06.1940, dessen Aufhebung der Rat der Stadt am 25.06.2020 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

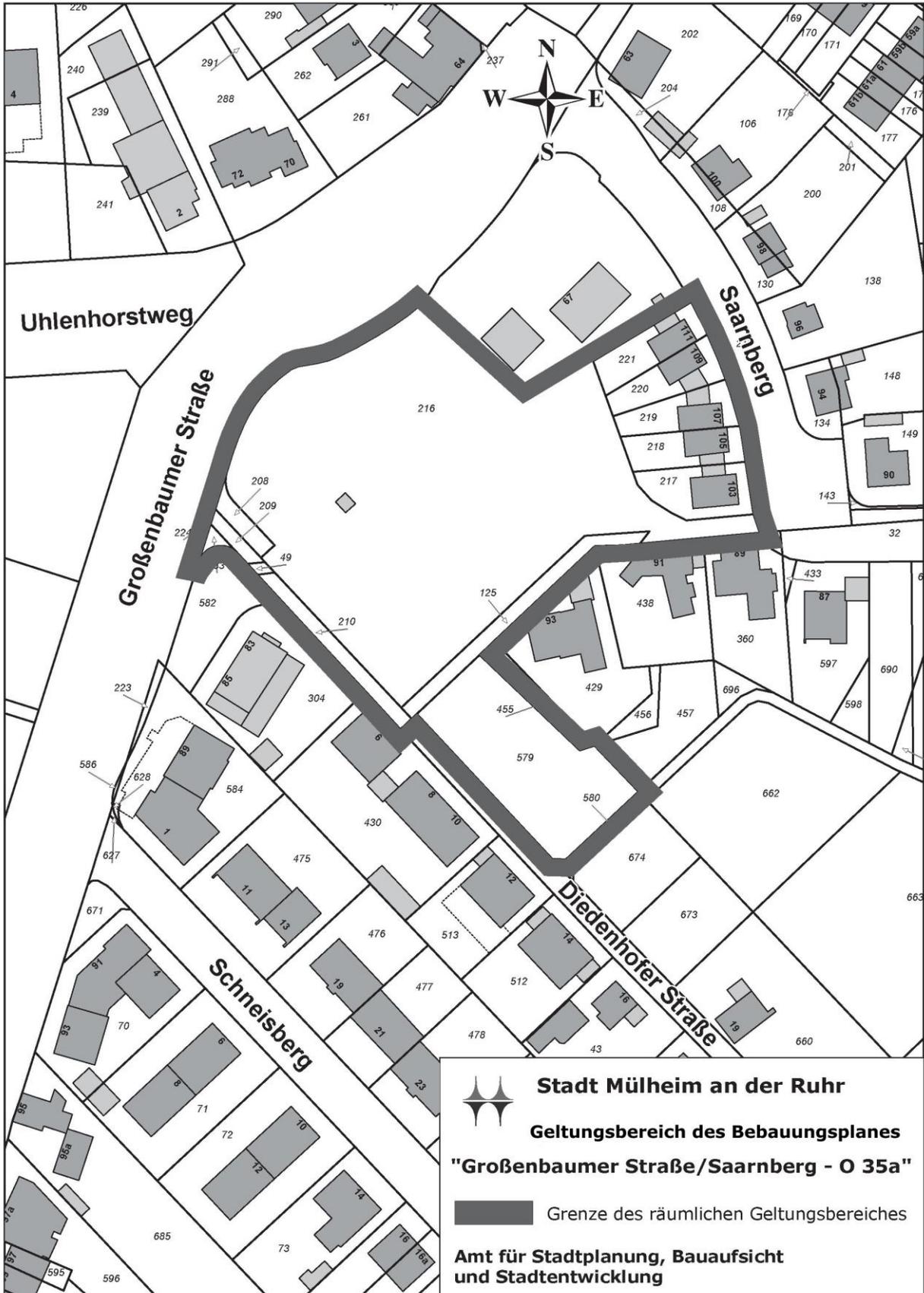
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 30.06.2020

Der Oberbürgermeister
I. V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller 62-12 Tel.: 6272 Stand: 04/2014

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen verschiedener Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderungen beziehen sich auf drei Bereiche in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 25.06.2020 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen und
2. die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des vorgelegenen Planentwurfs für folgende Änderungsverfahren zum RFNP durchzuführen:

39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße

40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)

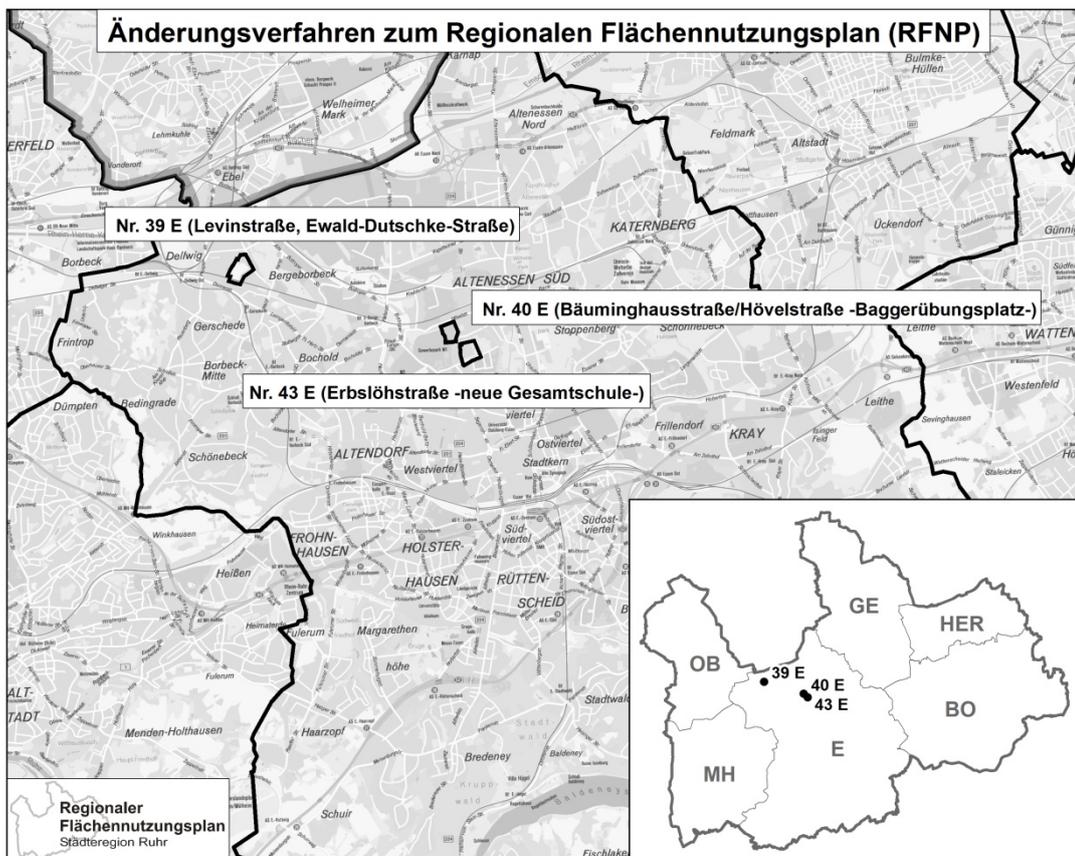
43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)

Der Änderungsbereich **39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße** befindet sich in Essen im Stadtteil Gerschede (Stadtbezirk IV). Er grenzt im Süden an die Köln-Mindener Bahnlinie und im Westen an die Ewald-Dutschke-Straße. Im Osten und Südosten begrenzt rückwärtige Bebauung an der Levinstraße sowie an der Straße Gerscheder Weiden das Gebiet. Im Norden erfolgt die Begrenzung mittels eines Durchgangsweges. Mit der Planung soll die Fläche der ehemaligen Bezirkssportanlage Levinstraße einer Wohnnutzung zugeführt werden.

Der Änderungsbereich **40 E Bäuminghausstraße / Hövelstraße (Baggerübungsplatz)** liegt im Westen des Stadtteils Altenessen-Süd (Stadtbezirk V). Er wird im Norden begrenzt durch die privaten Grundstücke an der Hövelstraße, im Osten durch einen Bahndamm, im Süden durch die Bäuminghausstraße und im Westen durch den Gewerbepark M1. Bei der Fläche handelt es sich um das ehemalige Betriebsgelände des Wetterschachtes „Barbara“ der Zeche Vereinigte Helene und Amalie, das als Wohnstandort entwickelt werden soll.

Der Änderungsbereich **43 E Erbslöhstraße (neue Gesamtschule)** liegt ebenfalls im Stadtteil Altenessen-Süd (Stadtbezirk V). Er wird im Westen durch die Grundstücke an der Kleinen Hammerstraße, im Norden durch einen befahrbaren Verbindungsweg, im Osten durch die Erbslöhstraße und im Süden durch den Berthold-Beitz-Boulevard begrenzt.

Auf der Fläche des ehemaligen Sportplatzes Bamlerstraße und einiger Kleingärten soll der Neubau einer Gesamtschule für den Stadtteil entstehen.



Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zu den ausliegenden Änderungsentwürfen abgeben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll die Frist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angemessen verlängert werden.

Im Fall der Änderungsverfahren 39 E, 40 E und 43 E werden die Planunterlagen für die Dauer von einem Monat ausgelegt. Für eine Verlängerung der Regelfrist liegt kein wichtiger Grund vor (Planverfahren ohne besondere Komplexität).

Die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans haben Auswirkungen auf die Umwelt. Daher sind im Rahmen der o.g. Änderungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen (UP) durchgeführt und Umweltberichte erstellt worden.

Neben den Planentwürfen mit beigefügter Begründung enthalten insbesondere die Umweltberichte nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der derzeit geltenden Fassung:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft einschließlich Natura 2000-Gebiete
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen

Darüber hinaus sind die folgenden Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Änderungsverfahren 39 E

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
4 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landschaftsverband Rheinland Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Landesbüro der Naturschutzverbände	Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ – Denkmäler im näheren Umfeld des Plangebietes Schutzgut „Boden“ – altlastverdächtige Fläche Schutzgut „Wasser“ – Grundwasser, Niederschlagswasser Schutzgut „Klima/Luft“ – Beeinträchtigung stadtklimatischer Belange Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ – Lärmkonflikt Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ – Grünflächensicherung, Waldersatz, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. LNatSchG NRW, Artenschutz, Schutzgebiete Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ – Grünflächensicherung, Ausgleichsregelung, Alternativenprüfung, Walderhalt, Artenschutz

	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW	<p>Schutzgut „Luft“ – Belüftung</p> <p>Schutzgut „Boden“ – potenzielle Gefährdung durch Starkregenereignisse</p> <p>Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ – Erschütterung, Lärmbelastung</p> <p>Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ – Auswirkungen schwerer Unfälle auf schutzbedürftige Gebiete (Trennungsgrundsatz); Lärmimmissionen; Luftreinhaltung</p> <p>Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ – Artenschutz, Grünflächensicherung, Walderhaltung</p>
1 Fachgutachten	Umweltbüro Essen (2020)	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ – Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Änderungsverfahren 40 E

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<p>Amprion</p> <p>Bezirksregierung Düsseldorf</p> <p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW</p>	<p>Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ – Vorsorgeabstand zu Höchstspannungsfreileitung</p> <p>Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ – Wahrung denkmalrechtlicher Belange</p> <p>Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ – Artenschutz</p> <p>Schutzgut „Boden“ – Nutzung Karte der schutzwürdigen Böden des GD</p> <p>Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ – Lärm- und Staubimmissionen</p> <p>Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ – Nähe zu Höchstspannungsfreileitung; Lärmimmissionen</p>
3 Fachgutachten	Landschaftsplanung Osnabrück Volpers & Mütterlein (2017)	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ – Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

	Erdbaulaboratorium Essen (2016)	Schutzgut „Boden“ – Bewertung von Grund und Boden aus geotechnischer und umwelttechnischer Sicht
	Peutz Consult (2017)	Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ – Bewertung schalltechnischer Randbedingungen für die Projektentwicklung Barbaragelände in Altenessen

Änderungsverfahren 43 E

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
7 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landwirtschaftskammer NRW	Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ – Landwirtschaftliche Flächen
	Amprion	Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ – Vorsorgeabstand zu Höchstspannungsfreileitung
	Emschergenossenschaft	Schutzgut „Klima/Luft“ – Minimierung stadtklimatischer Auswirkungen
	Bezirksregierung Düsseldorf	Schutzgut „Boden“ – Bodenfunktionskarte / Nutzung Karte der schutzwürdigen Böden des GD
	Landesbüro der Naturschutzverbände	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ – Erhalt geschützte Allee, Grünanlage und Gehölzstrukturen
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Schutzgut „Klima/Luft“ – Datenquellen des LANUV
	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ – Artenschutz, Erhalt geschützte Allee, Grünanlage Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ – Lärmimmissionen; Luftreinhaltung
2 Fachgutachten	Untere Bodenschutzbehörde bei der Stadt Essen / Gesellschaft für	Schutzgut „Boden“ – Bodenuntersuchung der städtischen Geologie

	Bioanalytik (2014)	
	Umweltbüro Essen (2020)	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ – Artenschutzprüfung Stufe I – Vorprüfung

Die Planunterlagen (Entwürfe der Änderungspläne, Begründungen, Umweltberichte, Abwägungssynopsen) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 17.08. bis 17.09.2020 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus. Während der Geltungsdauer der Corona-Schutzmaßnahmen ist in einigen Städten eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Voranmeldung möglich.

In der Stadt Mülheim an der Ruhr können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite.

montags bis mittwochs: 8.00 Uhr – 15.30 Uhr,

donnerstags: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen wird für die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung im Technischen Rathaus um vorherige telefonische Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0208/455-6112).

Besucherinnen und Besucher sollten eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sich bei Betreten der Verwaltungsgebäude an der jeweiligen Infotheke anmelden und dort die Hände desinfizieren. Sie dürfen frühestens 10 Minuten vor dem Termin das Gebäude betreten.

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.:

(0201) 88 61-210/-212) zu erfragen. Auskunft zum Änderungsverfahren erteilen in der Stadt Mülheim an der Ruhr

Stefanie Lemser, Tel. 0208/455-6139, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite und Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlagen können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Änderungspläne, zu den Begründungen und zu den Umweltberichten können während der Auslegungsfrist **bis zum 17.09.2020 (einschließlich)** insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per e-mail

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, e-mail: geschaeftsstelleRFNP@amt61.essen.de
- bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite,
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der bei der Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 26.06.2020

Der Oberbürgermeister

I.V.

D r . F r a n k S t e i n f o r t

Öffentliche Bekanntmachung
zu den Kommunalwahlen und der Integrationsratswahl
am 13. September 2020
im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr
- Sitzung des Wahlausschusses -

Die nächste Sitzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen 2020 sowie für die Integrationsratswahl 2020 findet am

Dienstag, den 04.08.2020, 12.00 Uhr,
im Rathaus, Raum C.112,
Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr

statt.

Tagesordnung

Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin, des Rates der Stadt und der Bezirksvertretungen sowie des Integrationsrates in der Stadt Mülheim an der Ruhr am 13.09.2020.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Mülheim an der Ruhr, den 07.07.2020

Der Wahlleiter

D r . S t e i n f o r t

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hatip Ozan, Bochum)	286
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ribana Milas, GB-Manchester)	286
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Guido Funke, Köln)	287
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hatip Ozan, Bochum)	287
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Simon Kleinlützum)	287
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. Er-Mes GmbH)	288
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. Er-Mes GmbH)	288
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Antonia Elze, Dortmund)	288
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Nadeim Abdalla)	288
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	289
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	289
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Reinhold Mösken)	289
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	290
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Hassan Abdo Ahmet)	290
Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige (Erol Kilic)	290
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Daio Huwari)	290
Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020	291
Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2020 vom 06.07.2020	311
Bekanntmachung: Lose Gedenkzeichen auf städtischen Friedhöfen	317
Bekanntmachung: Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Nordstraße – R 1“ sowie der Änderungsverfahren „Nordstraße – R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/I) und Nordstraße R 1 (Verfahrensbezeichnung R 1/II“ vom 02.07.2020	321
Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über eine Veränderungssperre Nr. 43 für den Bereich des Bebauungsplanes „Wissollstraße/Liebigstraße – Y 12“ vom 02.07.2020	325
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für zwei Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. Die Änderungen beziehen sich auf wie Bereiche in der Stadt Mülheim an der Ruhr.	329
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“ vom 30.06.2020	332
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen verschiedener Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. Die Änderungen beziehen sich auf drei Bereiche in der Stadt Essen.	335

